

# Förderrichtlinien

## Aktion Mensch e.V.

Die Aktion Mensch setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein. Was bedeutet das? Menschen mit und ohne Behinderung sollen ganz selbstverständlich und von Anfang an zusammenleben. Mit einem Vorhaben, das Teilhabe ermöglicht und vor Ort zur Inklusion beiträgt, sind Sie bei der Aktion Mensch genau richtig.

### **1. Wir fördern Vorhaben freier gemeinnütziger Organisationen (Projekt-Partner)**

#### **1.1. Der Projekt-Partner muss**

- eine juristische Person sein,
- gemeinnützig<sup>1</sup> sein,
- seinen Sitz in Deutschland haben,
- neben dem geschäftsführenden Organ über ein unabhängiges eigenes Aufsichtsorgan verfügen.

#### **1.2. Der Projekt-Partner darf nicht**

- in seiner Satzung vorgeben, dass er durch die öffentliche Hand oder durch gewerbliche Interessen oder durch Einzelinteressen dominiert wird,
- seinen Vertretern eine generelle Befreiung von den gesetzlichen Selbstkontrahierungsverboten<sup>2</sup> des § 181 BGB erteilen.

#### **1.3. Einzelpersonen werden nicht gefördert**

<sup>1</sup> Es gilt der weite Gemeinnützigkeitsbegriff, einschließlich mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung. Antragsberechtigt sind auch die in § 75 Abs. 3 SGB V III genannten Träger.

<sup>2</sup> Gesetzliches Selbstkontrahierungsverbot: Ein Geschäftsführer/Vorstand darf bei Verträgen nicht gleichzeitig mehrere Vertragspartner vertreten und er darf auch keine Verträge mit sich selbst abschließen.

## **2. Ziel unserer Förderung**

Durch das geförderte Vorhaben soll die Lebenssituation verbessert werden für

- Menschen mit Behinderung und Menschen, die von Behinderung bedroht sind,
- Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere bei fehlender Wohnung, bei gewaltgeprägten Lebensumständen oder bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung,
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

## **3. Grundsätze unserer Förderung**

### **3.1. Rechtzeitige Antragstellung**

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die erst nach Antragstellung beginnen.

### **3.2. Barrierefreiheit**

Die Vorhaben müssen grundsätzlich für Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar sein.

### **3.3. Nachrangigkeit**

Die Förderung der Aktion Mensch ist nachrangig gegenüber öffentlichen Mitteln. Daher muss der Projekt-Partner Finanzierungsansprüche gegenüber der öffentlichen Hand ausschöpfen.

### **3.4. Förderausschlüsse**

Nicht gefördert werden Vorhaben

- von stationären Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI mit einer Pflegekasse abgeschlossen haben oder
- die aus Mitteln einer anderen bundesweit tätigen Soziallotterie oder eines staatlichen Lotterie- oder Sportwetten-Veranstalters gefördert werden.

### **3.5. Zuschuss**

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten. Der Zuschuss kann prozentual oder pauschaliert gewährt werden.

### **3.6. Eigenmittel**

Der Projekt-Partner muss einen angemessenen Anteil der förderfähigen Kosten des Vorhabens selbst aufbringen (Eigenmittel). Die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel hängt vom jeweiligen Förderprogramm ab. Die Eigenmittel können auch durch Zuschüsse oder Darlehen Dritter erbracht werden, jedoch nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand.

### **3.7. Ausweisung von Zuschüssen**

Der Zuschuss der Aktion Mensch gilt gegenüber öffentlichen Zuschussgebern als Eigenmittel des Projekt-Partners. Er muss im Finanzierungsplan für den öffentlichen Zuschussgeber gesondert ausgewiesen werden. Im Finanzierungsplan für die Aktion Mensch sind alle beantragten Zuschüsse aller Förderer vollständig auszuweisen.

### **3.8. Kostensteigerungen**

Nachträglich entstehende Mehrkosten werden nicht bezuschusst.

### **3.9. Wirtschaftlichkeit**

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

### **3.10. Zweckbindung und Rückzahlungspflicht**

Der Projekt-Partner muss belegen, dass er die Zuschüsse zweckentsprechend verwendet. Andernfalls ist er zur Rückzahlung verpflichtet.

## **4. Förderprogramme**

Wir fördern Vorhaben in folgenden Handlungsfeldern:

- Arbeit, um den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.
- Wohnen, um gemeindeintegrierte Wohnmöglichkeiten zu schaffen und weiter zu entwickeln.
- Bildung und Persönlichkeitsstärkung, um Teilhabechancen zu erhöhen.
- Freizeit, um Begegnung und Dialog zu ermöglichen.
- Barrierefreiheit und Mobilität, um bauliche, digitale und kommunikative Zugänglichkeit herzustellen.

In diesen Handlungsfeldern beschließt das Kuratorium der Aktion Mensch einzelne Förderprogramme. Darin werden insbesondere die inhaltlichen Voraussetzungen sowie die Förderbedingungen beschrieben.

## **5. Förderinstrumente**

In den Förderprogrammen stehen folgende Förderinstrumente zur Verfügung:

### **5.1. Projektförderung**

Wir fördern zeitlich begrenzte Vorhaben.

### **5.2. Anschubförderung**

Wir fördern den Aufbau neuer, auf Dauer angelegter ambulanter Angebote, zum Beispiel von Beratungsstellen oder Inklusionsbetrieben.

### **5.3. Investitionsförderung**

Wir fördern Kauf, Bau, Umbau und Ausstattung von Grundstücken und Immobilien sowie den Kauf und Umbau von Fahrzeugen.

### **5.4. Mikroförderung**

Wir fördern lokale, zeitlich begrenzte kleine Vorhaben – auch ohne zu erbringende Eigenmittel.

### **5.5. Pauschalförderung**

Wir fördern mit Pauschalbeträgen, zum Beispiel Ferienreisen und Bildungsmaßnahmen.

## **6. Verfahren zur Beantragung von Zuschüssen**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen elektronisch gestellt werden unter [www.aktion-mensch.de/antrag](http://www.aktion-mensch.de/antrag). Unterlagen sollen in elektronischer Form übermittelt werden.

## **7. Fördervertrag, Pflichten des Projekt-Partners**

Nach Bewilligung eines Zuschusses schließt die Aktion Mensch mit dem Projekt-Partner einen Fördervertrag. Darin sind die konkreten Rechte und Pflichten des Projekt-Partners geregelt.

## **8. Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

## **9. In Kraft treten**

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.